

Friedhofsordnung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 26 Absatz 1 und 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in Verbindung mit Art. 17 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11.06.1997 (GVBl. S. 266) die folgende, vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlossene Friedhofsordnung für den Friedhof in Rengelrode.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt in Rengelrode.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch das Pfarramt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine Begräbnisstätte, auf dem in der Verantwortung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstadt Verstorbene ihre letzte Ruhe finden. Als gesegneter Ort hat er einen heiligen Charakter (can. 1240 und 1243 CIC).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in Rengelrode hatten,
 - b) ein Recht auf Belegung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben,
 - c) keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

II. Nutzungsrechte

§ 4

Inhalt von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht für den Graberwerber selbst besteht im Recht auf die Beisetzung und Grabruhe in dem dafür vorgesehenen Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (2) Das Nutzungsrecht für den Hinterbliebenen besteht in der Verwaltung des Grabes, die vom Erwerber auf ihn übergeht.
- (3) Für die Nutzungsberechtigten ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift anzuzeigen. Sind Folge der Unterlassung dieser Pflicht Schäden oder Nachteile, so ist die Friedhofsverwaltung nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 5

Begründung von Nutzungsrechten

- (1) Nutzungsrechte werden nur auf Antrag verliehen. Die Verleihung gilt für eine festgelegte Dauer (Nutzungszeit).
- (2) Zur Erlangung eines Nutzungsrechtes ist es erforderlich, dass diese Ordnung anerkannt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 9 beabsichtigt ist.
- (4) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen betreffend Grabstätten gemäß §§ 22 und 23.
- (5) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erteilt die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung richtet.

§ 6

Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Von Todes wegen geht das Nutzungsrecht auf denjenigen über, der gemäß der Friedhofsgebührenordnung Gebührenschnldner wird.
- (2) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
- (3) Schon bei Verleihung eines Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Träger den Erben in Anspruch nehmen.

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus ist möglich, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) - derzeit unbesetzt -
- (3) Der Antrag auf Verlängerung ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen.

§ 8

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Erworbenene Nutzungsrechte können durch Verzicht bzw. Umbettung aufgegeben werden. Die Nutzungsrechte erlöschen damit. Die Gebühren werden gemäß der Friedhofsgebührenordnung nicht erstattet. Die Grabstätte muss durch den Nutzungsberechtigten entsprechend abgeräumt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der regulär bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (3) Nutzungsrechte erlöschen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit.

§ 9

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen oder für bestimmte Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Über die Schließung und Aufhebung entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss.
- (2) Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Soweit dadurch ein Nutzungsrecht entfällt, das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübt worden ist, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag die Gebühren erstattet.
- (4) Eine Umbettung in ein Ersatzgrab erfolgt auf Antrag, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Kosten für die Umbettung trägt die Katholische Kirchengemeinde. Befindet sich das Ersatzgrab nicht auf diesem Friedhof, so werden für die noch verbleibende Ruhezeit die Gebühren anteilig erstattet.
- (5) Durch Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof bestatteten Toten abgelaufen sind.
- (6) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde und Pietät des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Es ist verboten:
 - a) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie nicht genehmigte gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) Druckschriften zu plakatieren und zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - g) - derzeit unbesetzt -
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie die Würde, Sicherheit und Ordnung des Friedhofes nicht beeinträchtigen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 12

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz besitzt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Kleine, dezente Firmenbezeichnungen (max. 7 x 2 cm) an Grabeinfassungen sowie an Grabmalen sind zulässig.
- (8) Dem Gewerbetreibenden kann die Ausübung seiner Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat, er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, durch seine Tätigkeit die Würde des Ortes als christliche Begräbnisstätte oder die christlichen Werte selbst Schaden nehmen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 ThürBestG unter Vorlage der Bescheinigungen des zuständigen Standesamtes über die Eintragung des Todesfalls in das Sterberegister oder durch Vorlage der Genehmigung zur Bestattung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (2) - derzeit unbesetzt -
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der

Friedhofsverwaltung. Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, außer wenn auf einen Wochentag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen.

§ 14

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung ist ein Sarg zu verwenden. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m, in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m, lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Urnen aus nicht zersetzbarem Material zu verwenden.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.
- (7) Die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben, sowie die Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass innerhalb der in § 17 geregelten Ruhezeit die Verrottung und die Verwesung der Toten ermöglicht wird.

§ 15

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber ist von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu veranlassen und nur durch einen von ihr beauftragten Gewerbetreibenden oder dazu berechtigten Bestattungsunternehmen auszuführen.
Sofern aus traditionellen Gründen der Nutzungsberechtigte durch ehrenamtliche Helfer unterstützt wird, haftet die Friedhofsverwaltung nicht für etwaige Schäden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubs einer Grabstätte ist Sache des Nutzungsberechtigten. Der Erdaushub kann nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, auf der Freifläche des Friedhofes verteilt werden.
- (5) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (6) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 16

Belegung, Wiederbelegung

- (1) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die Ruhezeit gemäß § 17 die Nutzungszeit gemäß Nutzungsvereinbarung nicht übersteigt.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (3) Werden bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unverzüglich mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 17

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig. Danach, bis zu einem Jahr nach der Beisetzung, wird die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofs sind unzulässig. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten, Urnenreste in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (4) - derzeit unbesetzt -

- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Mit dem Antrag ist ein von der Friedhofsverwaltung ausgestellter Nachweis der Berechtigung vorzulegen.
- (6) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (7) Die notwendigen Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit die Friedhofsverwaltung beziehungsweise das zur Umbettung beauftragte Unternehmen bezüglich der Schäden leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte umgebettet werden, wenn den Berechtigten Nutzungsrechte entzogen worden sind.
- (10) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

V. Grabstätten

§ 19

Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 20)
 - b) Urnenreihengrabstätten (§ 21);
 - c) - derzeit unbesetzt -
 - d) - derzeit unbesetzt -
 - e) - derzeit unbesetzt -
 - f) - derzeit unbesetzt -
 - g) - derzeit unbesetzt -
 - h) - derzeit unbesetzt -

§ 20

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist entgegen § 7 Absatz 1 nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, eingeschlossen Tot- und Fehlgeburten, Grabstellen von 0,70 m Breite und 1,20 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,40 m, Wegelänge 1 m,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,

Grabstellen von 0,90 m Breite und 1,90 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,40 m, Weglänge 1 m.

Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes mit der verstorbenen Mutter, Familienangehörigen oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einer Reihengrabstätte zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 1.
- (4) Ort und Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und abgesteckt.
- (5) Das Abräumen oder Teilen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 21

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein pflegearmes Urnenrasengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist entgegen § 7 Absatz 1 nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,90 m Breite und 1,00 m Länge eingerichtet. Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,40 m, Weglänge 1 m. Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Ort und Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und abgesteckt.
- (5) Das Abräumen oder Teilen von Urnenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 22

Wahlgrabstätten

- derzeit unbesetzt -

§ 23

Urnenwahlgrabstätten

- derzeit unbesetzt -

§ 24

Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen

- derzeit unbesetzt -

§ 25

Ehrengrabstätten

- derzeit unbesetzt -

§ 26
Kolumbarien
- derzeit unbesetzt -

VI. Gestaltungsvorschriften

§ 27
Gestaltung der Grabstätte

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte für stehende Grabmale oder für liegende Grabmale zu wählen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störung einfügt und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Friedhofsordnung und die Würde des Friedhofs als heiliger und gesegneter Ort der Totenruhe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage sowie die Pietät gewahrt werden.
- (3) Für die einzelnen Grabfelder sind die im Belegungsplan festgelegten Arten der Grabstätten bindend und werden im Belegungsplan, der Bestandteil der Friedhofsordnung ist, ausgewiesen.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von neun Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, z. B. nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Ein stehendes Grabmal einschließlich der Einfassung darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Schriftplatte kann als Kissenstein mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte sein. Bei den pflegearmen Urnenrasengräbern sind die Lebensdaten auf der bündig mit dem Erdreich liegenden Grabplatte aufzubringen.
- (6) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

a) einstellige Grabstätten für Erdbestattungen	0,90 m x 1,90 m,
b) Kindergrab für Erdbestattung	0,70 m x 1,20 m,
c) Urnengräber	0,90 m x 1,00 m

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit den gleichen Maßen zu setzen.
- (7) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Deren maximale Höhe beträgt 1,00 m.

§ 28
Gestaltungsvorschriften von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Zulässig sind Zierplatten für die Befestigung einer Grableuchte bzw. Grabvase.
- (3) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt bei:

- a) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 stehende Grabmale bei einer Höhe bis zu 0,65 m mindestens 0,10 m
 liegende Grabmale bei einer Länge bis zu 0,60 m mindestens 0,08 m

- b) Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
stehende Grabmale
 bei einer Höhe von bis zu 1,20 m mindestens 0,12 m
 - derzeit unbesetzt -
 - derzeit unbesetzt -
 Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.

- liegende Grabmale
 bei einer Höchstlänge bis zu 0,60 m mindestens 0,08 m
 bei einer Höchstlänge von 0,61 m bis 1,20 m mindestens 0,12 m

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

- (4) Grabstätten im pflegearmen Urnenrasengrab
liegende Grabmale, mit dem Erdreich bündig abschließende Grabmale
 Grabplatte 0,60 m Breite x 0,40 m mindestens 0,14 m
 Auf der Grabplatte dürfen eine Grabvase oder eine Grablaterne befestigt werden. Der Abstand vom Rand der Grabplatte muss umlaufend mindestens 0,10 m betragen. Es dürfen keine zusätzlichen, losen Schmuckelemente aufgebracht werden.
- (5) Aufgrund der anstehenden bindigen Böden und deren bodenphysikalischen Eigenschaften darf nicht mehr als ein Drittel der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden. Urnengrabstätten dürfen in Ihrer Gesamtheit abgedeckt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

VII. Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 29

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 und unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und die Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
 - (5) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale, die nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig sind. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
 - (6) Über die Versagung der Zustimmung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Versagung ist zu begründen.

§ 30 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Grabmale ist eine zusätzliche listenmäßige Aufstellung der angelieferten Stücke (Name, Steinart, Größe) vor Errichtung vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 31 Ersatzvornahme

- (1) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung gemäß § 29. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 28. Falls die Standsicherheit dadurch nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben.

§ 33 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 34 **Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Katholischen

Kirchengemeinde über, soweit bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VIII. Pflege der Grabstätten

§ 35

Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Sinne von § 27 dauernd in Stand gehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Verantwortlichen nach Ende der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes verlangen, dass die Grabstätte abgeräumt wird.
- (2) Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen. Pflanzen, die 1,00 m Höhe überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; soweit die Verwaltung bei der Kommune liegt, erfolgt die Unterhaltung und Veränderung nur in Absprache mit der Katholischen Kirchengemeinde als Träger des Friedhofs.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabbpflege sind nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.)

§ 36

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Erdgrabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 27 und 33 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 37
Folgen ungenügender Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt oder ist die Sicherheit beeinträchtigt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 34 Absatz 2 hinzuweisen.
- (2) - derzeit unbesetzt -
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

IX. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 38
Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirmen zu erfolgen.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges einen Vermerk mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Katholischen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

§ 39
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Zugang haben außerdem die mit der Bestattung beauftragten Bestatter und deren Personal.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen

Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlussicherheit der Leichenhalle während der Zeit der Aufbewahrung und bis zur Abgabe der Schlüssel.

§ 40 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Bei allen Trauerfeiern sind die christlichen Symbole und Skulpturen zu respektieren. An der Innenausstattung darf nichts verändert werden.

X. Schlussvorschriften

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer den Tatbestand des § 35 Absatz 1 ThürBestG erfüllt.
- (2) Der verwaltungsrechtliche Vollzug, der nach § 35 Absatz 2 ThürBestG festgelegten Geldbuße, obliegt den zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 35 Absatz 3 ThürBestG.

§ 42 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 43
Haftung

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Katholische Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde führt keinen Winterdienst aus. Das Betreten des Friedhofes in der Winterzeit geschieht auf eigene Gefahr.

§ 44
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 45
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 14.10.1998 sowie alle dieser Friedhofsordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 46
Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, einer Beisetzung oder anderen Vorgängen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere der Gebührenerhebung, dürfen personenbezogene Daten unter Beachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verarbeitet werden.

Heiligenstadt, den 12.09.2019

gez. Hartmut Gremler

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(Siegel)

gez. Markus Riethmüller

Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. Wilbert Weinrich

Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehender Friedhofsgebührenordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Erfurt, den 14.10.2019

(Siegel)

gez. Raimund Beck

Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung mit Bescheid vom 05.02.2020.